



**Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia**

Ethik-Kodex und Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre

**Schweizerische Gesellschaft für
Geschichte (SGG)**

Inhalt:

Ethik-Kodex	S.	1 – 4
Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre	S.	5 – 21
A. Grundlagen	S.	5
B. Postulate zur Sicherung von Quellen	S.	7
C. Postulate zum Quellenzugang	S.	13
D. Postulate zur Quelleninterpretation	S.	17

Bern, September 2004

Redaktion	Abteilung «Berufsinteressen» Peter Hug, Bern (scheidender Abteilungsleiter) Sacha Zala, Bern (designierter Abteilungsleiter) Elisabeth Ehrensperger, Bern Irène Herrmann, Genève Peter Moser, Bern Christina Späti, Fribourg
Herausgeber Adresse	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) Hirschengraben 11, Postfach 6576 3001 Bern E-mail: generalsekretariat@sgg-ssh.ch
Versand	Schwabe & Co. AG Postfach, 4132 Muttenz 1
Internet	Der Leitfaden kann auf der Homepage der SGG unter < http://www.sgg-ssh.ch > herunter geladen werden.

Ethik-Kodex der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG)

Präambel

1. Dieser Kodex ethischer Grundsätze für Historikerinnen und Historiker formuliert einen Konsens über ethisches Handeln innerhalb der professionellen und organisierten Geschichtswissenschaft in der Schweiz.
Der Kodex setzt hohe Verhaltensmassstäbe für die Profession der Historikerin und des Historikers. Neue Angehörige des Berufes sollen mit diesen Massstäben vertraut gemacht, erfahrene Historikerinnen und Historiker an ihre berufliche Verantwortung erinnert und das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Profession gestärkt werden.
2. Der vorliegende Kodex ist zentraler Bestandteil der fortschreitenden Professionalisierung der schweizerischen Geschichtswissenschaft.
Das Berufsbild der Historikerin und des Historikers ist breit und umfasst Tätigkeitsfelder an Universitäten, Fachhochschulen, Mittel- und Volksschulen, in öffentlichen Verwaltungen, Firmen und Verbänden, Archiven¹, Bibliotheken und Verlagen sowie Museen², kulturellen Institutionen, Zeitungen³ und Zeitschriften etc. Soweit sie im vorliegenden Kodex verwendet wird, schliesst die Bezeichnung «Historikerin», «Historiker» all jene Personen mit ein, welche mit der geschichtswissenschaftlichen Forschung, Lehre und deren Vermittlung befasst sind.
3. Dieser Kodex bietet Historikerinnen und Historikern einen ethischen Orientierungsrahmen. Er gibt keine politischen oder juristischen Anleitungen zur Lösung spezifischer Probleme vor. Hierzu stellt die SGG andere Instrumente zur Verfügung.⁴
4. Der Kodex ist nicht abschliessend formuliert. Er lebt von seiner ständigen Diskussion und seiner Anwendung durch die Angehörigen der geschichtswissenschaftlichen Profession.

1 Vgl. «Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare», St. Gallen 1999

2 Vgl. ICOM Code of Ethics for Museums (http://icom.museum/ethics_rev_engl.html)

3 Vgl. «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten», verabschiedet vom Stiftungsrat der Stiftung Schweizer Presserat am 21.12.1999

4 Vgl. «Leitfaden für freiberufliche Historiker und Historikerinnen. Tarife und Verträge - Erläuterungen und Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG)», Bern 2003



I. Grundlagen

5. Historikerinnen und Historiker streben in Ausübung ihres Berufes nach wissenschaftlicher Integrität und Sachlichkeit. Sie sind den bestmöglichen Standards in Forschung, Lehre und sonstiger beruflicher Praxis verpflichtet.
6. Grundlage aller wissenschaftlicher Berufspraxis ist das Prinzip der Forschungsfreiheit. Historikerinnen und Historiker sind dabei insbesondere auf die umfassende und sorgfältige Sicherung von Quellen sowie auf einen freien und unentgeltlichen Quellenzugang in öffentlichen und privaten Archiven angewiesen.

II. Forschung

7. Beteiligen sich Historikerinnen und Historiker, auch Studierende, an einem gemeinsamen Projekt, so werden zu Beginn des Vorhabens unter anderem arbeits- und urheberrechtliche Aspekte der Mitarbeit geregelt, von allen Beteiligten akzeptiert und falls nötig im Fortgang des Projekts aufgrund veränderter Bedingungen einvernehmlich korrigiert.
8. Historikerinnen und Historiker wahren bei der Konsultation archivalischer Unterlagen und weiterer Quellen deren Unversehrtheit und Authentizität und interpretieren sie nach den wissenschaftlich anerkannten Regeln der Quellenkritik.
Sie halten sich an die Verpflichtung, die Einsicht in vertrauliche und besonders schützenswerte Informationen nicht zu missbrauchen und dementsprechend eine Güterabwägung zwischen Forschungsinteresse und betroffenen Interessen Dritter vorzunehmen.
9. Historikerinnen und Historiker sind sich ihrer bedeutenden Rolle für die Gesellschaft bewusst und machen ihre Forschungsergebnisse wenn immer möglich der Öffentlichkeit zugänglich.
10. Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ist ein Grundrecht. Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen und menschenrechtlichen Verantwortung ist damit jedem einzelnen Historiker und jeder einzelnen Historikerin überantwortet. Sie nehmen diese Verantwortung wahr. Das formal unbegrenzte Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit erfährt seine

tatsächliche Beschränkung in der Rückbindung an die Unverletzlichkeit anderer Grundrechte.⁵

III. Publikationen

11. Die Ansprüche auf Autorenschaft und die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren bilden deren Beteiligung an einem Forschungsprojekt und an einer Veröffentlichung ab.
12. Daten und Materialien, die wörtlich oder sinngemäss von einer veröffentlichten oder unveröffentlichten Arbeit anderer übernommen werden, werden kenntlich gemacht und ihren Autorinnen und Autoren zugeschrieben.
13. Publikationen stehen dem kritischen Austausch zwischen Angehörigen des Faches offen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme und Erwiderung ist gewährleistet.
14. Herausgeberinnen, Herausgeber und Redaktionen von Zeitschriften sind zu einer fairen Beurteilung eingereicherter Beiträge ohne persönliche oder ideologische Vorurteile in angemessener Zeit verpflichtet. Eine Veröffentlichungszusage ist bindend.
15. Autorinnen und Autoren benennen in ihren Publikationen die wichtigsten Finanzierungsquellen ihrer Forschung.

IV. Vorgehen bei Verstössen

16. Der SGG-Gesellschaftsrat befasst sich auf Antrag der Abteilung «Berufsinteressen» mit Meldungen über Verstösse gegen den vorliegenden Ethik-Kodex.
Bei Meldung eines Verstosses obliegt es dem SGG-Gesellschaftsrat, auf Antrag eines seiner Mitglieder Gutachtenanfragen entgegenzunehmen und im Sinne einer Dienstleistung für alle SGG-Mitglieder eine entsprechende Stellungnahme durch Dritte zu erwirken.
17. Der Gesellschaftsrat kann Anhörungen veranstalten und seine Vermittlung anbieten.

5 Vgl. «Grundsätze der SGG zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre», Bern 2004



18. Die Interpretation und Weiterentwicklung des vorliegenden Ethik-Kodexes obliegt dem SGG-Gesellschaftsrat.

V. Inkraftsetzung

19. Dieser Ethik-Kodex tritt in Kraft, wenn er von einer Mehrheit des SGG-Gesellschaftsrats und der SGG-Generalversammlung angenommen wird.

◆ ◆ ◆

Vom Gesellschaftsrat am 22. März 2004 einstimmig verabschiedet zuhanden der Generalversammlung der SGG vom 16. Oktober 2004.

Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre

A. Grundlagen

1. Die Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre ist ein Grundrecht.

Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ist ein Grundrecht. Es schützt die freie Wahl von Gegenstand und Methode wissenschaftlicher Forschung und die Verbreitung entsprechender Ergebnisse.¹ Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ist in der Bundesverfassung² und im ersten UNO-Menschenrechtspakt von 1966³ als eigenständiges Grund- und Menschenrecht verankert. Schranken können sich nur aus der Verantwortung des Wissenschaftlers ergeben⁴ oder bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Der Kerngehalt der Grundrechte ist in jedem Fall unantastbar. Zudem muss die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben.⁵

Die Geschichtswissenschaft ist eine Wissenschaft mit ihren eigenen Methoden. Was zu einer bestimmten Zeit als (geschichts-)wissenschaftliches Wissen und als (geschichts-)wissenschaftliche Methode gilt, ergibt sich aus dem immer wieder neu zu erarbeitenden Konsens der Gemeinschaft der Forschenden. Jede Generation steht vor neuen Aufgaben und stellt ihre eigenen, neuen Fragen an die Geschichte. Die stete Infragestellung und Differenzierung über-

1 Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, Bern 1999, S. 316.

2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 18.4.1999, Artikel 20: «Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.»

3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 16.12.1966, für die Schweiz in Kraft getreten am 18.9.1992, Artikel 15, Absatz 3: «Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerlässliche Freiheit zu achten.»

4 Zur Verantwortung der Historiker und Historikerinnen vgl. den «Ethik-Kodex der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte», Bern 2003.

5 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 18.4.1999, Artikel 36: «¹Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. [...] ³Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein. ⁴Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.»



kommener Vorstellungen gehört zu jedem ernsthaften wissenschaftlichen Arbeiten. Wird dieser Prozess durch wissenschaftsfremde Schranken behindert, so wird im Ergebnis jede Erkenntnis ausgeschaltet.

Der Staatsrechtler Jörg Paul Müller betont: «Die Pflicht der Wissenschaft, Falsifikationen ihrer Aussagen zu akzeptieren und sich auch für ‚wissenschaftliche Revolutionen‘ offen zu halten, steht mit der Tendenz staatlicher Institutionen nach Stabilität in permanentem Konflikt. Gerade wegen des virtuellen Widerspruchs wissenschaftlicher Erkenntnis zu etablierten Vorstellungen, Anschauungen oder Ideologien bedarf die Wissenschaft des grundrechtlichen Schutzes.»⁶

Und der Bundesrat meint: «Die Möglichkeit, staatliches Handeln in seinem vollen Umfang, das heisst inklusive aller Begleitumstände, überprüfen zu können, stellt einen wichtigen Aspekt bei der Kontrolle von Regierung und Verwaltung dar. In einem demokratischen Rechtsstaat ist es erforderlich, dass diese Möglichkeit zumindest nach Ablauf einer gewissen Schutzfrist nicht nur verwaltungsinternen oder parlamentarischen Kontrollorganen, sondern grundsätzlich auch allen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Medien offensteht.»⁷

2. Der zunehmenden Verrechtlichung der geschichtswissenschaftlichen Forschung muss Einhalt geboten werden.

Historiker und Historikerinnen sehen sich durch die Androhung von Gerichtsklagen und Auflagen aller Art in ihrer Arbeit behindert. Die Freiheit der geschichtswissenschaftlichen Forschung ist durch eine Tendenz zu ihrer Verrechtlichung bedroht. Die Einsicht in Quellenbestände wird teilweise nur unter nicht annehmbaren Bedingungen gewährt, oder die Freiheit der Quelleninterpretation durch Auflagen und die Androhung gerichtlicher Klagen aller Art eingeschränkt. Gerichte sind grundsätzlich der falsche Ort, um den Wahrheitsgehalt umstrittener historischer Befunde zu klären. Dies muss der freien wissenschaftlichen Debatte überlassen bleiben. Das öffentliche Interesse an einer wissenschaftlichen und publizistischen Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit darf nicht Schutzinteressen Dritter geopfert werden. Die Zeitgeschichte gehört nicht in den Würgegriff der Gerichte.⁸

6 Müller (wie Anm. 1), S. 318 f.

7 Schweizerischer Bundesrat, Botschaft zum Bundesgesetz über die Archivierung, 26.2.1997, S. 4.

8 Dies hielten schon Ende der 1980er Jahre zahlreiche Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft in einem Aufruf fest.

B. Postulate zur Sicherung von Quellen

3. Ohne Archive keine Geschichtswissenschaft.

Die langfristige Sicherung historischer Quellen bildet eine Grundvoraussetzung der Geschichtswissenschaft. Schriftliche, bildliche, plastische, elektronische, mündliche und andere Quellen sind unverzichtbar, um historische Klarheit zu schaffen. Die historische Dokumentation rechtlich, politisch, wirtschaftlich, sozial oder kulturell wertvoller Unterlagen muss über die Bedürfnisse der Geschichts- und Sozialwissenschaft hinaus einen Umgang mit der Vergangenheit in einem weiten Sinn ermöglichen.

Das Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Februar 1997 legt in Artikel 2, Absatz 2, folgenden Grundsatz fest: «Die Archivierung dient der Rechtssicherung sowie der kontinuierlichen und rationellen Verwaltungsführung. Sie soll insbesondere eine umfassende historische und sozialwissenschaftliche Forschung ermöglichen.»

Die langfristige Sicherung historischer Quellen erfordert sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich eine Archivierung in institutionell unabhängigen, mit ausreichend Ressourcen ausgestatteten, spezialisierten Einrichtungen. Spezielle Mittel sind für die langfristige Archivierung elektronischer Unterlagen bereitzustellen.

4. Vorschriften über die Vernichtung historisch wertvoller Unterlagen sind aufzuheben.

Der Persönlichkeitsschutz, der Schutz von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen und ähnliches mehr hat den Gesetzgeber zum Teil veranlasst, die Vernichtung von Unterlagen anzuordnen, obschon diese möglicherweise historisch wertvoll und insofern archivierungswürdig sind.⁹ Solche Regelungen sind analog Artikel 21 Datenschutzgesetz zu präzisieren. Dort heisst es: «Bundesorgane müssen Personendaten, die sie nicht mehr benötigen, anonymisieren

9 Das Bundesstatistikgesetz (SR 431.01), 9.10.1992, schreibt in Artikel 15, Absatz 3, vor, bestimmtes Erhebungsmaterial sei «zu vernichten, sobald die Bearbeitung abgeschlossen ist.» Das Bundesarchiv erachtet Erhebungsmaterial meist als nicht archivierungswürdig. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11), 14.12.1990, bestimmt in Art. 112a: «Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, über die Kategorien der zu erfassenden Daten, über die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung, über die Aufbewahrungsdauer sowie die Archivierung und Vernichtung der Daten.» Solche Ausführungsbestimmungen sind nie erlassen worden.



oder vernichten, soweit die Daten nicht [...] dem Bundesarchiv abzuliefern sind.»¹⁰

5. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Archivierung muss verstärkt werden.

Das Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Februar 1997 bietet eine gute Rechtsgrundlage für die Sicherung von aufgezeichneten Informationen, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Bundes empfangen oder erstellt worden sind. Von kurzfristigem Denken geleitete Sparmassnahmen gefährden heute aber dessen Vollzug.

- Die Umsetzung des Archivgesetzes benötigt ausreichend personelle und finanzielle Mittel.
- Die Anbietepflicht muss umfassend sein und auch Unterlagen beinhalten, die besonderer Geheimhaltungspflichten unterliegen. Sie muss mit einem ausreichend grossen und gut ausgebildeten Team von Inspektoren aktiv durchgesetzt werden.
- Das Archivgesetz unterstellt neu auch Stellen ausserhalb der Bundesverwaltung, die mit dem Vollzug von Bundesaufgaben betraut sind, der Archivierungspflicht.¹¹ Vier Jahre nach Inkrafttreten des Archivgesetzes muss ernüchert festgestellt werden, dass dieser Bestimmung noch kaum nachgelebt wird. Viele Akteneigner wissen nicht, wie wertvoll ihre Unterlagen sind. Nur wenige Betroffene sind informiert, dass sie ihre Akten dem Bundesarchiv zur langfristigen Aufbewahrung anbieten können. Die im Archivgesetz angekündigte Vollzugsverordnung ist immer noch in Erarbeitung begriffen. Es sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit alle Stellen, die parastaatliche Aufgaben erfüllen oder erfüllten, für die Archivierung ihrer Unterlagen die notwendige Unterstützung des Bundesarchivs erhalten.¹²

10 Datenschutzgesetz (SR 235.1), 19.6.1992, Artikel 21.

11 Artikel 1, Absatz 1: «Dieses Gesetz regelt die Archivierung von Unterlagen [...] h. weiterer Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie ihnen übertragene Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllen, mit Ausnahme der Kantone». Artikel 4 «Zuständigkeiten für die Archivierung», Absatz 5: «Weitere Personen des öffentlichen und privaten Rechts sorgen, soweit sie ihnen übertragene Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllen, selbständig für die Archivierung ihrer diesbezüglichen Unterlagen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes oder bieten diese dem Bundesarchiv zur Übergabe an. Der Bundesrat erlässt eine entsprechende Verordnung.»

12 Angesprochen sind u.a. das Schweizerische Rote Kreuz, die Nationale Gesellschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) oder die Wissenschaftlichen Akademien. Es ist zu prüfen, ob auch Wirtschaftsverbände, soweit sie mit dem Vollzug von Bundesaufgaben betraut sind oder waren, archivierungspflichtig sind.

- Die Liberalisierung von Bundesaufgaben darf nicht dazu führen, dass bestehende Archivierungspflichten ausgehöhlt werden.¹³

6. Die Kantone sollen die Archivierung ihrer Unterlagen und jener von Gemeinden und Korporationen auf Gesetzesstufe regeln und wirksam umsetzen.

Noch immer haben 19 Halbkantone und Kantone die Archivierung ihrer Unterlagen nur auf Verordnungsstufe geregelt.¹⁴ Kommt es zwischen Archivverordnungen und Regelungen zum Konflikt, die auf Gesetzesstufe geregelt sind, erweisen sich die Archivverordnungen oft als zu schwach.

- Es ist ein wichtiges Ziel, dass jeder Kanton über ein eigenes Archivgesetz verfügt.
- Die kantonalen Archivgesetze (oder parallele Bestimmungen) sollen gleichzeitig sicherstellen, dass das Archivgut weiterer öffentlicher Körperschaften im Kanton gesichert wird und eingesehen werden kann, also auch von Bezirken, Gemeinden, Burgerschaften und anderen Zusam-

13 Bahn und Post sind dem Archivgesetz auch nach ihrer Liberalisierung unterstellt. Die SBB AG delegierte den Vollzug des Archivgesetzes an die im Frühjahr 2001 gegründete «Stiftung historisches Archiv der SBB». Das historische Archiv und die Bibliothek der PTT wird seit dem 1. Januar 1999 unter der Regie der «Stiftung für die Geschichte der Post und Telekommunikation» geführt. Bei den ehemaligen eidgenössischen Rüstungsbetrieben, die heute in der RUAG Holding zusammengefasst sind, stehen solche Regelungen noch aus, obschon die Schweizerische Eidgenossenschaft alleinige Eignerin der RUAG Holding ist und der Bundesrat alle vier Jahre in Form einer Eignerstrategie seine Interessen an der RUAG formuliert.

14 Aargau: Archivverordnung, 6.5.1998; Appenzell a.R.: Verordnung über das Archivwesen, 14.11.1988; Appenzell i.R.: Ständekommissionsbeschluss betr. das Landesarchiv vom 27.10.1992; **Basel-Landschaft**: Verordnung über die Akteneinsicht und Aktenherausgabe, 27.3.1990; Verordnung über die Aktenführung, 17.12.2002; Empfehlung für Aktenführung, -Aufbewahrung und -Archivierung in den Gemeinden, Nov. 2002; **Bern**: Verordnung über das Staatsarchiv, 24.6.1992 (vergleiche aber Informationsgesetz, 2.11.1993); **Fribourg**: Règlement conc. les Archives de l'Etat, 2.3.1993; **Graubünden**: Verordnung für das Staatsarchiv, 5.9.1988; Verordnung über die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive, 5.9.1988; **Jura**: Ordonnance sur les archives publiques, 7.4.1988; **Nidwalden**: Verordnung über das Staatsarchiv, 12.6.1975; **Obwalden**: Verordnung über das Staatsarchiv, 18.10.1996; **Schaffhausen**: Verordnung über das Staatsarchiv und die Archivierung der Verwaltungsakten, 8.2.1994; **Schwyz**: Verordnung über das Archivwesen, 10.5.1994; **Solothurn**: Weisungen für das Staatsarchiv, 11.8.1992; **St. Gallen**: Verordnung über das Staatsarchiv, 26.6.1984; **Tessin**: nel Canton Ticino non esiste ancora una legge archivistica; i limiti alla consultazione sono fissati dal Regolamento per la consultazione dei materiali d'archivio adottato dall'Archivio di Stato; **Thurgau**: Verordnung des Regierungsrates über das Staatsarchiv, 6.12.1988; über die Gemeindearchive, 9.2.1948; **Uri**: Archivreglement, 4.6.2002; **Valais**: Règlement concernant les archives des organismes de l'Etat, 17.11.1982; **Vaud**: Règlement pour les Archives cantonales vaudoises, 6.10.1989.



menschlüssen, die im betreffenden Kanton öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

- Damit die Archive gegenüber der Verwaltung und der Öffentlichkeit ihre Funktion wahrnehmen können, sollen sie institutionell selbständig sein. Zusammenlegungen von Archiven mit anderen Institutionen (Museen, Bibliotheken, statistischen Ämtern usw.) sind nicht zweckmässig, da sie die archivische Unabhängigkeit gefährden.
- Bei der Liberalisierung bis anhin öffentlicher Aufgaben ist auch in den Kantonen und Gemeinden dafür zu sorgen, dass archiwürdige Unterlagen weiterhin in öffentlichen Archiven gesichert werden und gemäss den bestehenden Bestimmungen zugänglich bleiben.

7. Die Wirtschaft und ihre Verbände sind aufgerufen, die Archivierung ihrer Unterlagen sicherzustellen.

Die Wirtschaft und ihre Verbände prägen die historische Entwicklung ebenso sehr wie der Staat. Eine wissenschaftliche Geschichtsschreibung ohne Berücksichtigung der Wirtschaft ist undenkbar. Das Bewusstsein über die Bedeutung von Unternehmensarchiven steigt. Abgesehen von der OR-Vorschrift, Buchhaltungsunterlagen seien während zehn Jahren aufzubewahren, und einigen Regelungen im Ausland mit Rückwirkungen namentlich auf den Pharmabereich, gibt es indes kaum gesetzliche Bestimmungen in diesem Bereich.¹⁵ Auch fehlt das Bewusstsein, dass Archive von Unternehmen und anderen Organisationen der Wirtschaft ein bedeutendes Kulturgut darstellen, das analog der Denkmalpflege für kommende Generationen gesichert werden muss.

- Wer Privatarchive errichtet, erbringt eine wichtige kulturelle Dienstleistung an die Gesellschaft, die von der öffentlichen Hand zu honorieren ist.
- Banken, Industrieunternehmen und andere Firmen der Privatwirtschaft sowie deren Verbände sind aufgerufen, ihre wichtigsten Unterlagen auf freiwilliger Basis in eigenen historischen Archiven langfristig zu sichern oder als Deposita an ein öffentliches Archiv zu übergeben.
- Die öffentlichen Archive sind aufgerufen, wirtschaftlichen Unternehmen entsprechende Beratungsdienstleistungen anzubieten. Es braucht vermehrt Auffangstellen, die aktiv und systematisch Archivierungsangebote unterbreiten.

15 Das Bundesamt für Gesundheit muss die Daten des zentralen Dosisregisters während 100 Jahren aufbewahren (Strahlenschutzverordnung, SR 814.501, Artikel 55). Wer Röntgenanlagen betreibt, muss die Bestrahlungsdaten während 20 Jahren aufbewahren (Röntgenverordnung, SR 814.542.1, Artikel 4). Im Zivilrecht wirken Verjährungsnormen faktisch als Mindestaufbewahrungsfrist für Unterlagen.

- Es sind neue gesetzliche Bestimmungen zu prüfen, die gewährleisten, dass die wichtigsten historischen Unterlagen der Privatwirtschaft langfristig gesichert und öffentlich zugänglich gemacht werden können.

8. Wer Informationen erstellt oder empfängt, soll deren langfristige Sicherung ermöglichen.

Überall wo Informationen erstellt oder empfangen werden, bildet eine logisch sinnvolle, langfristig angelegte Registratur den Schlüssel zu deren Nutzbarkeit. Interne Registraturen für die laufende Bearbeitung von Informationen bilden gleichzeitig die beste Grundlage für deren Überführung in ein Archiv und damit deren langfristige Sicherung. Überall, wo archivierungswürdige Informationen anfallen, soll bei der Erstellung von Registraturplänen die Beratung von fachkundigen Recordsmanagern und Archivaren und Archivarinnen beigezogen werden. Dies ist in einer Zeit, in der Aufzeichnungsgewohnheiten einem massiven Wandel unterworfen sind (Stichwort Elektronisierung), besonders wichtig. Archive müssen sich bereits in den Entstehungsprozess von Unterlagen beratend einbringen können. Auch diese Aufgabe setzt die institutionelle Selbstständigkeit der Archive voraus.

9. Die heimliche Vernichtung von Archivgut muss wirksam unterbunden werden.

Positive Anreize und Sanktionen müssen verhindern, dass mutwillig archivierungswürdige Unterlagen vernichtet werden:

- Die Archivierung historisch wertvoller Akten soll für Behörden und Unternehmen zu einem festen Teil der Amts- bzw. Firmenkultur werden.
- Die Erstellung und Sammlung von Unterlagen ist institutionell von deren Archivierung zu trennen. Allein fachkundige, professionelle Archivare sind mit der Bewertung der Frage zu betrauen, welche aufgezeichneten Informationen archivierungswürdig sind und welche nicht. Diese Frage ist ausschliesslich anlässlich der Überführung in ein Archiv zu stellen und zu protokollieren. Entsprechend müssen die aktenbildenden Stellen einem Vernichtungsverbot unterstehen und der Archivar Zugang zu deren Registraturen und den Sammlungen von Daten und Unterlagen erhalten.
- Die interne und externe Aufsicht über laufende Registraturen muss personell verstärkt werden. Sie ist so auszugestalten, dass sofort erkennbar ist, ob Akten vernichtet worden sind und durch wen.



10. Geschlossene Dossiers sollen spätestens nach zehn Jahren archiviert werden.

Die Hortung von Unterlagen längst abgeschlossener Geschäfte in den aktenproduzierenden Stellen wirkt sich ähnlich aus wie deren Vernichtung.¹⁶ Zudem gibt es immer noch staatliche Funktionäre, die amtliche Akten als ihre Privatsache betrachten.

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit alle Dossiers, die geschlossen sind, aus den internen Registraturen in ein ordentliches und unabhängiges Archiv überführt werden.
- Alle Dossiers sollen in der Regel spätestens nach zehn Jahren archiviert werden, Unterlagen aus abgeschlossenen Erhebungen bereits spätestens nach zwei Jahren.
- Spitzenbeamte und -beamtinnen, Diplomaten und Diplomatinen, hohe Offiziere und andere Träger öffentlicher Funktionen sind dazu anzuhalten, alle Unterlagen, die sie in Ausübung ihrer Funktion erstellt oder erhalten haben, spätestens bei ihrer Pensionierung dem für sie zuständigen Archiv anzubieten.¹⁷

16 So lagert die Eidgenössische Steuerverwaltung in ihren Kellern noch Aktenbestände aus den 1920er und 1930er Jahren.

17 Eine klare Regelung findet sich im Archivgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 11.9.1996, Artikel 7, Absatz 4: «Die Anbieterspflicht einer Person bleibt auch nach Beendigung ihres Amtes oder öffentlichen Auftrages bestehen und geht nach dem Tod der pflichtigen Person auf die Erben über.»

C. Postulate zum Quellenzugang

11. Aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich unmittelbar ein Informationsanspruch zu Forschungszwecken.

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit schützt die Wahl der Materialsammlung. In dieses Grundrecht eingeschlossen ist die Einsicht in nicht öffentlich zugängliche Unterlagen zu Forschungszwecken.

In Bezug auf Behördenakten hält Jörg Paul Müller in seinem Handbuch «Grundrechte in der Schweiz» fest: Es «gehört auch der Zugang zu Quellen, die nicht allgemein zugänglich sind, zur Forschungsfreiheit. Bsp.: Einsichtnahme in an sich vertrauliche Behördenakten zu Forschungszwecken».¹⁸ Über den staatlichen Bereich hinaus weist Verena Schwander in ihrer Dissertation «Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit»: «Der Schutz der Forschungsfreiheit [...] bezieht [...] sich auch auf die dafür notwendigen ‚Vorarbeiten‘, wie das Beschaffen von Informationen (z. B. Quellen [...])».¹⁹

Der Zugang zu Informationen zu Forschungszwecken ist zu unterscheiden von deren Veröffentlichung. Berechtigte Schutzinteressen Dritter sind anlässlich der Veröffentlichung zu berücksichtigen (vergleiche unten, Abschnitt D) und nicht in Form von Zugangssperren.

12. Archivgut soll spätestens nach einer Schutzfrist von 30 Jahren öffentlich einsehbar sein.

Das Archivgut des Bundes steht der Öffentlichkeit in der Regel nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung.²⁰ Die Schutzfrist von 30 Jahren entspricht einer international üblichen Norm. Einzelne Staaten wenden auch kürzere Schutzfristen an (Südafrika: 20 Jahre,²¹ Spanien: 25 Jahre,²² Norwegen: 30 Jahre, aber sehr liberale Behandlung von Einsichtsgesuchen).

18 Müller (wie Anm. 1), Anm. 15, S. 319 f.

19 Verena Schwander: Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, Bern etc. 2002, S. 114. Schwander verweist zudem in Anm. 60, S. 140 f. auf BGE 127 I 156 f. (Wottreng), wo das Bundesgericht einen Informationsanspruch zu Forschungszwecken ebenfalls aus der Wissenschaftsfreiheit abgeleitet hat. Schwander verweist hier zudem auf Autoren, die der Wissenschaft auch aus der Informationsfreiheit einen Informationsanspruch zugestehen.

20 Bundesgesetz über die Archivierung, 26.2.1997, Artikel 11. Die im Nachgang zu einem Bundesratsbeschluss vom 14.04.2003 angeordnete, nachträgliche, allein politisch motivierte Ausweitung der Schutzfrist von 30 auf 43 Jahren für Südafrika-Akten ist inakzeptabel und muss sofort rückgängig gemacht werden.

21 National Archives of South Africa Act, Act No 43 of 1996, Art. 12, Abs. 1, Bst. a.: «A public record in the custody of the National Archives shall be available for public access if a period



13. Einsichtsgesuche in Unterlagen, die noch der Schutzfrist unterliegen, sollen vom Archiv beurteilt und liberal entschieden werden. Voraussetzung sind gute Findmittel und eine rasche Beurteilung der Gesuche und allfälliger Auflagen.

In kantonalen Archiven mit modernen Archivgesetzen (Luzern, Basel-Stadt usw.) entscheidet der Staatsarchivar über Einsichtsgesuche in Unterlagen, die noch der Schutzfrist unterliegen. Dies ermöglicht einen unabhängigen und sachgerechten Entscheid. Das Archivgesetz des Bundes sieht demgegenüber vor, dass die abliefernden Stellen Einsichtsgesuche beurteilen (Artikel 13, Absatz 1). Damit lässt sich nicht ausschliessen, dass sachfremde Eigeninteressen oder ungenügende Kenntnisse über die Arbeitsweise von Historikern und Historikerinnen in den Entscheid einfließen. Zudem erschwert diese Regelung die Etablierung einer departementsübergreifenden, einheitlichen Praxis. Das Archivgesetz ist in dem Sinne zu revidieren, dass der Bundesarchivar abschliessend über Einsichtsgesuche entscheiden kann. Im Sinne einer Übergangsregelung sind Einsichtsgesuche zumindest pro Departement zentral von einem professionell ausgestatteten historischen Dienst zu beurteilen, wie dies beim Bund im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und im Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), nicht aber den fünf anderen Departementen der Fall ist.

Wenn Unterlagen noch Schutzfristen unterliegen, sollen zumindest die betreffenden Findmittel frei zugänglich sein und ausreichend präzise Informationen über den Inhalt der Dossiers enthalten. Nur diese Massnahme gewährleistet, dass Forschende ordentliche Einsichtsgesuche formulieren können. Berühren die Findmittel berechnigte Schutzinteressen Dritter, so sind diese nicht durch Einsichtssperren, sondern entsprechende Auflagen, etwa einem Publikationsverbot, wahrzunehmen. Einsichtsgesuche und die Frage, ob allfällige Auflagen beachtet wurden, sind von den zuständigen Stellen innerhalb einer angemessenen Frist zu beurteilen.

Erhalten Forschende unter bestimmten Auflagen und Bedingungen Einsicht, so sind sie aufgerufen, diese entweder strikte einzuhalten oder grundsätzlich zu bestreiten. Stillschweigend akzeptieren und dann doch nicht einhalten, ist nicht nur unprofessionell, sondern untergräbt auch jene Vertrauensbasis, auf

of 20 years has elapsed since the end of the year in which the record came into existence». URL <<http://www.gov.za/gazette/acts/1996/a43-96.htm>>

22 El acceso al Archivo General se rige por la Orden Ministerial de 2 de abril de 1991, URL <www.mae.es>, El Ministerio / Documentacion y Publicaciones / El Archivo General del MAE.

der liberale Zugangsregelungen gedeihen können. Die Auseinandersetzung um Archivzugang muss offen geführt werden.

14. Archivgut soll im Grundsatz unentgeltlich zugänglich bleiben.

Weltweit ist eine Tendenz zur Kommerzialisierung aller Formen von Information zu beobachten. Die Neuformulierung von Urheberrechten und Copyright-Bestimmungen sowie Abwehrstrategien überforderter Archive, die Dienstleistungen für Medienschaffende, Stammbaumforschende und Anwälte und Anwältinnen erbringen, dürfen am Grundprinzip des unentgeltlichen Archivzugangs nichts ändern:

- Für die wissenschaftliche Geschichtsforschung ist die Unentgeltlichkeit der Akteneinsicht entscheidend. Ist der Zugang zu Archivgut nicht mehr unentgeltlich möglich, kommt die historische Forschung, die meist mit sehr grossen Quellenbeständen arbeitet, praktisch zum Erliegen.
- Die Archive sind aufgerufen, Probleme, die ihnen aufgrund vermehrter Dienstleistungen an kommerziell orientierte Dritte erwachsen, nicht auf Kosten der wissenschaftlichen, nicht kommerziellen Forschung zu lösen.

15. Der Übergang zum Öffentlichkeitsprinzip soll Einsicht in Akten schaffen, die heute noch einer Schutzfrist unterstehen, und darf die Einsicht in Akten, die keiner Schutzfrist mehr unterstehen, nicht nachträglich wieder einschränken.

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2003 dem Parlament eine Botschaft zugeleitet, in der er vorschlägt, die Transparenz in der Verwaltung stark zu erhöhen und zum Öffentlichkeitsprinzip überzugehen. Jeder Person wird ein durchsetzbares Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten zustehen. Die Behörden können dieses Recht nur gestützt auf eine explizite rechtliche Grundlage einschränken.²³ Damit ist eine klare Willenskundgebung erfolgt, vor Ablauf der Schutzfrist von 30 Jahren grossflächig Einsicht in Verwaltungsakten zu gewähren:

- Der Übergang zum Öffentlichkeitsprinzip ist zu begrüessen. Damit werden auch in den öffentlichen Archiven im grossen Stil Unterlagen, die bisher einer Schutzfrist von 30 Jahren unterstanden, öffentlich zugänglich. Auch hier gilt: Öffentliche Zugänglichkeit bedeutet noch nicht Öffentlichkeit. Bei

23 Schweizerischer Bundesrat: Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung, 12.2.2003, URL <<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/1963.pdf>>.



der Veröffentlichung können berechtigte Schutzinteressen Dritter ausreichend berücksichtigt werden.

- Beim Erlass entsprechender Informationsgesetze sind die Schnittstellen zu archivrechtlichen Bestimmungen zu klären. Im Kanton Solothurn führte ein neues Informations- und Datenschutzgesetz, das eigentlich beansprucht, die Transparenz von staatlichem Handeln zu erhöhen, zur absurden Situation, dass bereits freigegebene Akten im Staatsarchiv nachträglich wieder gesperrt wurden. Abhilfe kann ein Archivgesetz schaffen, das bestimmt: «Unterlagen, welche bereits vor ihrer Ablieferung an das Bundesarchiv öffentlich zugänglich waren, bleiben auch weiterhin öffentlich zugänglich.»²⁴

16. Alle Unterlagen sollen nach einer Schutzfrist von höchstens 50 Jahren allgemein zugänglich sein.

Die Freiheit der historischen Forschung findet unter bestimmten Voraussetzungen dort ihre Schranken, wo die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse in andere verfassungsmässig geschützte Grundrechte eingreift. Dies kann innerhalb einer bestimmten Frist im Bereich des Persönlichkeitsschutzes, von Geschäftsinteressen oder Fragen der militärischen Sicherheit der Fall sein. Nach Ablauf dieser Frist ist der Schutzanspruch von Dritten geringer zu werten als das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit.

Als Frist, in der Schutzinteressen Dritter zu berücksichtigen sind, hat sich sowohl in öffentlichen als auch in privaten Archiven eine maximale Schutzfrist von 50 Jahren durchgesetzt. Nach 50 Jahren tritt ein Generationenwechsel ein, Geschäfte sind definitiv abgeschlossen und relevante Waffensysteme ausgemustert. Innerhalb der Frist von 50 Jahren können allfällige Rechtsansprüche Dritter in Form einer verlängerten Schutzfrist oder in Form bestimmter Auflagen bei der Quellenauswertung (vergleiche unten, Abschnitt D) berücksichtigt werden.²⁵

Eine auf 50 Jahre verlängerte Schutzfrist kommt beim Bund vorab bei Archivgut zum Tragen, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, es sei

24 Das Bundesgesetz über die Archivierung, 26.2.1997, enthält in Artikel 9, Absatz 2, bereits eine entsprechende Koordinationsbestimmung.

25 In extremen Ausnahmefällen wie bei Akten über den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Heimzöglingen können über die hier postulierte Frist von 50 Jahren hinaus Einsichtnahmen mit Auflagen (Anonymisierung usw.) versehen werden. Auch im Bereich der militärischen Sicherheit sind extreme Ausnahmefälle vorstellbar, etwa Baupläne von Festungen, die trotz allen Umwälzungen immer noch militärisch genutzt werden. Diese extremen Ausnahmefälle ändern nichts daran, dass die Schutzfrist bei maximal 50 Jahren anzusetzen ist.

denn, die betroffene Person habe einer Einsichtnahme zugestimmt. Die verlängerte Schutzfrist endet drei Jahre nach dem Tod der betroffenen Person.²⁶ Beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne unterliegen Prozessakten einer verlängerten Schutzfrist von 50 Jahren.²⁷ Wirtschaftliche Unternehmen wie die Deutsche Bank haben alle Archivunterlagen, die in der Zeit bis und mit 1945 entstanden sind, für wissenschaftliche Zwecke der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt, was ebenfalls einer verlängerten Schutzfrist von rund 50 Jahren entspricht.²⁸

- Die Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre bildet einen massiven Eingriff in die Forschungsfreiheit. Er bedarf der besonderen Begründung und Güterabwägung. Nur wo andere verfassungsmässige Grundrechte höher zu gewichten sind als die Wissenschaftsfreiheit, ist – bleibt die Verhältnismässigkeit gewahrt – eine Schutzfristverlängerung zu rechtfertigen.
- Akten, die einer verlängerten Schutzfrist unterliegen, sind in einer öffentlich zugänglichen Liste abschliessend aufzuzählen.²⁹

D. Postulate zur Quelleninterpretation

17. Persönlichkeitsschutzargumente dürfen nicht dazu missbraucht werden, geschichtswissenschaftliche Forschung in eine bestimmte Richtung zu lenken.

Persönlichkeitsschutzargumente können vorgeschoben werden, um die Geschichtsforschung von bestimmten Untersuchungsfeldern fernzuhalten. Bei solchen Konflikten ist stets eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, der Informationsfreiheit und der Meinungsbildungsfreiheit auf der einen Seite und dem Persönlichkeitsschutz auf der anderen Seite vorzunehmen.

- Nur lebende Personen können einen Schutz ihrer Persönlichkeit beanspruchen. Es besteht ein fundamentaler Unterschied zwischen dem Schutz der Persönlichkeit lebender betroffener Personen und Verstorbener.

26 Bundesgesetz über die Archivierung, 26.2.1997, Artikel 11.

27 Verordnung des Bundesgerichts zum Archivierungsgesetz, 27.9.1999, Artikel 6 und 7.

28 Im Historischen Archiv der Deutschen Bank stehen alle Archivunterlagen, die in der Zeit von 1848 bis einschliesslich 1945 entstanden sind, für wissenschaftliche Zwecke zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung; URL <<http://www.deutsche-bank.de/geschichte/html/e0104a.html>>.

29 So auch Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung, 8.9.1999, Artikel 14, Absatz 5; Verordnung des Bundesgerichts zum Archivierungsgesetz, 27.9.1999, Artikel 7, Absatz 2.



ner. Dies ergibt sich elementar aus Zivilgesetzbuch, Artikel 31, Absatz 1: «Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode».

- Personen der Zeitgeschichte können nur einen reduzierten Schutzanspruch geltend machen. Personen, die aus eigenem Willen oder aufgrund ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit auftreten oder aufgetreten sind, haben kein Recht auf Vergessen. Selbst in Bezug auf Akten mit besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen gemäss Archivgesetz Art. 11 führt der Bundesrat in seiner Botschaft 97.017 vom 26. Februar 1997 aus, «Personen der Zeitgeschichte» könnten nur einen «reduzierten Schutzanspruch» geltend machen. Auch stehe dem Schutzbedürfnis der Betroffenen «immer ein legitimes – und häufig überwiegendes – Bedürfnis der Öffentlichkeit an der Aufarbeitung der kollektiven Vergangenheit gegenüber.»
- Die Schutzinteressen von Nachkommen, die sich durch Aussagen über ihre verstorbenen Vorfahren betroffen fühlen, sind nur unter sehr restriktiven Kriterien zu berücksichtigen:
 - Es kann stets nur um die eigenen Persönlichkeitsrechte der Nachkommen gehen. Der Nachkomme muss begründen können, weshalb eine Aussage über seine verstorbenen Vorfahren seine Persönlichkeit betrifft. Diese Begründung kann nicht aus den blossen Schutzinteressen betroffener lebender Personen abgeleitet werden.
 - Von vornherein sollen nur direkte Nachkommen geltend machen können, dass Aussagen über ihre verstorbenen Eltern oder Grosseltern ihre Persönlichkeitsrechte betreffen.
 - Die Schutzinteressen von Nachkommen sind 30 Jahre nach dem Tode des Verstorbenen geringer zu gewichten als das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. Das strafrechtliche Ehrverletzungsverbot sieht vor, dass ein Nachkomme sich bei Aussagen über seine Vorfahren nur betroffen fühlen kann, falls diese vor weniger als 30 Jahren verstorben sind.³⁰ Die Frist von 30 Jahren soll von den Gerichten auch im zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz und von Datenschutzbeauftragten im Datenschutz beachtet werden. Es ist absurd, wenn sich Personen in ihrer Persönlichkeit betroffen fühlen können, wenn die Geschichtswissen-

30 StGB, Artikel 175 «Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten»

1 Richtet sich die üble Nachrede oder die Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten, so steht das Antragsrecht den Angehörigen des Verstorbenen oder des verschollen Erklärten zu.

² Sind zur Zeit der Tat mehr als 30 Jahre seit dem Tode des Verstorbenen oder seit der Verschollenerklärung verfloßen, so bleibt der Täter straflos.

schaft über Personen forscht, die seit mehr als einer Generation verstorben sind.³¹

Das Zürcher Obergericht hielt in einem Urteil vom 6.6.1990 (Frick/74 Unterzeichner) fest: «Über die geschichtliche Rolle einer Persönlichkeit sollte nicht der Richter befinden müssen, sondern dies sollte der Geschichtsschreibung überlassen bleiben. Scheiden sich dort die Geister, dann muss man mit der Tatsache verschiedener Auffassungen und Lehrmeinungen leben.»

18. Die Anonymisierungspflicht lässt sich für Daten, die älter als 50 Jahre sind, nur in ganz besonderen Fällen rechtfertigen.

Sozialwissenschaftliche Studien sind meist an die Bedingung geknüpft, erhobene Daten zu anonymisieren und/oder nur hoch aggregiert auszuwerten. So sinnvoll diese Auflage für aktuelle Untersuchungen ist, so wenig lässt sie sich in den Geschichtswissenschaften rechtfertigen. Spätestens nach einer Frist von 50 Jahren sind keine Grundrechte Dritter mehr in einem Masse betroffen, die den Verzicht auf eine verantwortungsbewusste historische Untersuchung rechtfertigen könnten.³² Insbesondere die Sozial- und Alltagsgeschichte muss handelnde oder betroffene Personen eindeutig identifizieren können, damit der Forschungsprozess kumulativ auf Ergebnissen früherer Studien aufbauen kann und Netzwerke rekonstruiert und wechselseitige Beziehungen zwischen Personen, Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen benannt und analysiert werden können.

Personen der Zeitgeschichte haben keinen Anspruch auf Anonymisierung. Gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung (VBGA) können bei Personen der Zeitgeschichte «hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Öff-

31 Ein Fall, in dem der Schaffhauser Datenschützer und das Schaffhauser Obergericht von einem Dissertanden forderten, Gerichtsakten zu anonymisieren, die bis ins 16. Jahrhundert zurückreichen, zeigt die Unhaltbarkeit der jetzigen Rechtsauslegung betr. Datenschutz.

32 In extremen Ausnahmefällen mag eine Anonymisierung auch nach mehr als 30 oder sogar 50 Jahren notwendig erscheinen (vgl. oben, Anm. 25). Das Bundesgericht forderte in einem neueren Entscheid (5C.156/2003 vom 23.10.2003) eine Anonymisierung nach 20 Jahren. Es sprach sich aufgrund einer entsprechenden Güterabwägung und Prüfung der Verhältnismässigkeit gegen die öffentliche Nennung des Namens eines Straftäters aus, dessen Verurteilung rund 20 Jahre zurücklag und der sich erfolgreich resozialisiert hatte: «Cette atteinte [die Namensnennung] n'était pas justifiée par un intérêt prépondérant, en particulier celui du public à être informé». Der Straftäter, dessen Name zwei Tageszeitungen zu Unrecht veröffentlichten, stand in keinem Zusammenhang mit dem Ereignis, worüber diese berichteten. Je länger die Verurteilung und Strafverbüssung zurückliegt, desto grösser kann das Interesse sein, zugunsten der Resozialisierung auf die öffentliche Nennung der Namen dieser Personen in Verbindung mit ihrer einstigen Straffälligkeit zu verzichten. Dieses Urteil oder allfällige extreme Ausnahmefälle stehen nicht im Widerspruch zu der hier postulierten Grundnorm.



fentlichkeit keine überwiegenden privaten Interessen entgegengestellt werden»³³.

Erscheint eine Anonymisierung als unumgänglich, weil sich die Forschung beispielsweise auf Daten bezieht, die jünger als 50 Jahre sind, soll diese erst am Schluss der Forschungen erfolgen, d.h. unmittelbar vor der Publikation. Insbesondere in kooperativen Forschungsprojekten ist es entscheidend, dass die Quellen nicht anonymisiert eingesehen und die Daten nicht anonymisiert erhoben, kopiert und in Datenbanken bearbeitet werden können.³⁴

Für Online-Editionen oder -Datenbanken, die auch Dokumente veröffentlichen, bedeutet Anonymisierung, dass die entsprechenden Personen durch die Suchfunktionen der Datenbanken *nicht auffindbar* sind.

19. Geschäftsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse oder das Bankengeheimnis sollen nach spätestens 50 Jahren als verjährt betrachtet werden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) droht routinemässig Historikern und Historikerinnen mit der Verklagung wegen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (StGB Art. 162) und des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273), falls sie bei der Auswertung von Akten der ehemaligen Handelsabteilung bzw. des Bundesamtes für Aussenwirtschaft (BAWI) Firmennamen nennen. Die Höchststrafe beträgt in diesem Fall fünf Jahre Zuchthaus. Dies ist nicht annehmbar. Forschungsprojekte, die auf Entscheidungsprozesse und Entscheidungsstrukturen fokussieren oder Akteure und informelle Netzwerke untersuchen, sind ohne Identifizierbarkeit der Hauptakteure undurchführbar. Muss jeder Hinweis und jede Formulierung vermieden werden, die Rückschlüsse auf Einzelfirmen erlauben, ist kein kumulativer Forschungsprozess mehr möglich.

Die Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte ist darauf angewiesen, dass Geschäftsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Bankgeheimnisse oder Straftatbestände wie wirtschaftlicher Nachrichtendienst und unlauterer Wettbewerb in Bezug auf Ereignisse, die nach Ablauf einer bestimmten Frist stattgefunden

³³ Vgl. Art. 18, Abs. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung (VBGA), http://www.admin.ch/ch/d/sr/c152_11.html.

³⁴ Vergleiche beispielsweise die Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken durch die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung vom 19.07.2001 in Sachen «Zwangsmassnahmen in der Psychiatrie und durch Sozialbehörden im Zeitraum von 1870–1970», URL <<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2002/4660.pdf>>.

haben, nicht mehr geltend gemacht werden können. Eine absolute Verjährungsfrist von 50 Jahren darf auf keinen Fall überschritten werden. Dies erfordert eine Änderung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Werner de Capitani, der 1962–1996 im Rechtsdienst der Schweizerischen Kreditanstalt (SKA) arbeitete und diesem 1977–1996 als Chef vorstand, postulierte in einem Rechtsgutachten 2002 ein absolutes Primat des Bankgeheimnisses vor allen anderen Gesetzesbeständen, das Informationen ungeachtet ihres Standorts, Alters oder Kontextes betreffe.³⁵ Das Bundesamt für Justiz stellte in einem Rechtsgutachten über den möglichen Konflikt zwischen Archivgesetz und Bankengesetz aber fest, dass sich aus «Art. 47 Bankengesetz keine Anhaltspunkte für einen generellen, absoluten Vorrang des Bankgeheimnisses gegenüber der Einsichtsregelung nach Archivierungsgesetz entnehmen lassen». Die Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses nach Art. 47 Bankengesetz erfasse «bloss die für Banken tätigen Personen, die in Art. 47 Bankengesetz abschliessend aufgezählt werden». «Für die im Bundesarchiv oder bei der Nationalbank archivierten Akten gilt das Archivierungsgesetz. [...] Da sich [aus] Art. 47 Bankengesetz keine Anhaltspunkte für einen generellen, absoluten Vorrang des Bankgeheimnisses gegenüber der Einsichtsregelung nach Archivierungsgesetz entnehmen lassen, ist das Bankgeheimnis nach Art. 47 Bankengesetz nicht als Vorschrift im Sinn von Art. 13 Abs 1 Bst. a Archivierungsgesetz zu betrachten, die als solche der Gewährung der Einsicht durch die abliefernde Stelle entgegensteht».³⁶

◆ ◆ ◆

Erarbeitet von der Abteilung «Berufsinteressen» und verabschiedet vom Gesellschaftsrat der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) an seiner Sitzung vom 22. März 2004; vom Gesellschaftsrat der SGG ergänzt an seiner Sitzung vom 17. November 2012.

Der Präsident :

sig. Prof. Dr. Guy P. Marchal

Der Leiter der Abt. «Berufsinteressen»:

sig. Dr. Peter Hug

35 Werner de Capitani: Bankgeheimnis und historische Forschung, Zürich: Verein für Finanzgeschichte 2002 (Beiträge zur Finanzgeschichte, Heft 2).

36 Bundesamt für Justiz: Rechtsgutachten über einen möglichen Konflikt zwischen dem Bundesgesetz über die Archivierung und dem Bankengesetz bzw. dem Bankgeheimnis vom 4.12.2002, in: Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) 2003, Nr. 99, URL <<http://www.vpb.admin.ch/deutsch/doc/67/67.99.html>>.